

Staatsminister v. Mostik-Wallwig: Ich muß das vollkommen bestätigen. Die Regierung hat gerade bei dieser Paragraphe die Berathung derjenigen Grundstücksbesitzer, die als Forenser zu betrachten sind, vor Augen gehabt, und es ist nicht zu leugnen, daß, wenn die Gemeinden Forderungen machen könnten, sie gerade bei den Forensern so unbillige Forderungen machen würden, daß es zu processualischen Weiterungen käme. Das ist der Grund, warum die Regierung gern die Zustimmung zu dem gegeben hat, was die zweite Kammer vorschlug. Tritt übrigens der Fall ein, daß ein Forenser ein Gebäude auf einem andern Grundstück in derselben Flur hat, was namentlich dann der Fall sein wird, wenn es ein bedeutendes Grundstück ist, so wird dieses Gebäude die Einquartierung mit aufnehmen können. Grenzt das Forenser „Grundstück mit den übrigen Besitzungen des Eigenthümers, welche in der anstoßenden Flur liegen, unmittelbar zusammen, und findet sonst in militairischer Rücksicht keine Schwierigkeit und kein Bedenken dabei statt, daß er die auf sein Nebengrundstück berechnete Einquartierung auf sein Hauptgrundstück mit verlegt, so wird er deshalb mit der betreffenden Gemeinde in Verhandlung treten und Vereinigung treffen können. Also wird der Fall, wo der Forenser genöthigt ist, die Einquartierung in andere Grundstücke des Ortes zu verlegen, wo die Einquartierung vorkommt, nicht so häufig eintreten, als die geehrte Kammer glauben möchte.

Präsident v. Gersdorf: Ich kann wohl auf die Fragestellung übergehen. Die Deputation schlägt uns vor, den Zusatz: „Wenn Besitzer von dergleichen Grundstücken in dem Flurbezirke sonst keine Gebäude besitzen, in denen sie die auf sie kommende Einquartierung unterzubringen vermögen, auch wegen Uebernahme der letztern mit Ortsbewohnern eine Vereinigung nicht getroffen haben, so sind sie berechtigt und verpflichtet, ihrer Verbindlichkeit durch Ueberlassung der ordonnanzmäßigen Vergütung aus der Staatscasse und einen Geldzuschuß bis zur Hälfte dieser Vergütung gegen die betreffende Gemeinde Genüge zu leisten“ anzunehmen. Ich frage die Kammer: ob sie damit übereinstimmt? — Wird einstimmig bejaht.

Präsident v. Gersdorf: Ferner sagt sie, daß die Worte: „hinsichtlich der Einquartierung nach den bestehenden ordonnanzmäßigen Vergütungssätzen“ ausfallen müssen. Ich frage: ob die Kammer auch damit einverstanden ist? — Wird ebenfalls einstimmig angenommen.

Präsident v. Gersdorf: Sodann rathet uns die Deputation an, daß wir statt eines Zusatzes, den die zweite Kammer wünscht, den Zusatz annehmen: „In gleicher Weise haben auch die Besitzer von Fabrikgebäuden ohne bewohnbaren Raum die ihnen zukommende Einquartierung zu vergüten, wenn sie dieselbe nicht in andern Gebäuden des nämlichen Flurbezirks unterzubringen vermögen.“ Ich frage: ob Sie unter Voraussetzung der Genehmigung des Zusatzes der zweiten Kammer die von Ihrer Deputation vorgeschlagene Fassung annehmen wollen? — Wird einstimmig angenommen.

Referent Freiherr v. Friesen:

§. 11. Vertheilung der Einquartierung.

Bei Vertheilung der Einquartierung (§. 5) auf die einzelnen

Orte und die nach §. 20 unter 4 und 5 der Landgemeindeordnung von dem Gemeindeverbande und den Gemeindebezirken ausgeschlossenen beitragspflichtigen Güter ist darauf Bedacht zu nehmen, daß, wenn nicht in einzelnen Fällen besondere dienstliche Rücksichten und militairische Erfordernisse eine Ausnahme nothwendig machen, in der Regel über drei bis vier Köpfe auf eine Militairleistungseinheit nicht berechnet und eingelegt werden.

Wenn sich hierbei als unzweifelhaft herausstellt, daß, der in §. 29 des ersten Theiles der Ordonnanz enthaltenen Bestimmung ungeachtet, bei einzelnen Gütern und Besitzungen der erforderliche Quartierraum zur Aufnahme und Unterbringung der auf selbige nach obigen Sätzen vertheilten Einquartierungsquote nicht vorhanden ist, so hat die das Geschäft der Einquartierungsvertheilung auf die einzelnen Orte zunächst besorgende Behörde diese Quote verhältnißmäßig, jedoch höchstens bis auf zwei Drittheile des wirklichen Betrags zu ermäßigen.

Die Motive sagen:

Zu §. 11.

Zeithier sind bei Vertheilung der Einquartierung auf die einzelnen Bezirke und Orte gewöhnlich 5 bis 6 Köpfe auf eine Hufe gerechnet worden, und nur besonders dringende Fälle haben eine Ueberschreitung dieser Zahl gerechtfertigt erscheinen lassen.

Es hat wünschenswerth erscheinen müssen, ein diesem Verhältniß annäherndes zu ermitteln, da es sich in der Anwendung nicht unangemessen dargestellt hat, und man ist bei genauer Vergleichung mehrerer Grundsteuerkataster aus verschiedenen Landestheilen zu der Ansicht gelangt, daß durch Vertheilung von höchstens 3 bis 4 Köpfen auf eine Militairleistungseinheit jenes Verhältniß erreichbar, auch zwischen Stadt und Land möglichste Gleichheit herbeigeführt werden wird. Es wird daher bei Vertheilung der Einquartierung nach Militaireinheiten diese Kopfzahl zunächst zum Anhalten dienen können und nur für dringende Fälle eine Ueberschreitung derselben vorbehalten bleiben müssen. Es läßt sich indessen die Möglichkeit denken, daß zur Aufnahme einer nach diesen im Allgemeinen mäßig erscheinenden Sätzen vertheilten Kopfzahl bei einzelnen größern Gütern und Besitzungen der erforderliche Quartierraum nicht vorhanden ist, selbst wenn man dabei die nach §. 29 des ersten Theiles der Ordonnanz gestattete Beschränkung in Anschlag bringt, deshalb hat es nöthig erschienen, für solche einzelne Fälle im Voraus auf Abhülfe Bedacht zu nehmen, und man hat solche darin zu finden geglaubt, wenn der die Vertheilung der Einquartierung auf die einzelnen Orte besorgenden Behörde die Pflicht auferlegt wird, in dergleichen Fällen angemessene Ermäßigungen bis zu zwei Drittheilen der nach obigen Sätzen sich ergebenden Kopfzahl eintreten zu lassen.

Das Deputationsgutachten lautet:

Zu §. 11.

Die zweite Kammer hat hier zuerst das Maß der einzulegenden Einquartierung von drei bis vier Köpfen auf drei, vier bis fünf Köpfe zu erhöhen vorgeschlagen, weil eine Militaireinheit nun anstatt aus 400 aus 500 Steuereinheiten bestehen soll. Dann aber will sie den zweiten Satz der §. in Wegfall gebracht sehen, weil er dem Ermessen der Behörden ein zu wenig festes Anhalten gewähre, auch durch §. 9 b überflüssig werde, und endlich hat sie auch dem ersten Theil der §. eine unbedeutende Redactionsveränderung gegeben. Derselbe soll lauten:

Bei Vertheilung der Einquartierung (§. 5) auf die einzelnen Orte und die Rittergüter, sowie solche Güter, die zwar nicht wirkliche Rittergutseigenschaft haben, aber zur Gemeinde in gleichen Verhältnissen stehen, wie jene, ist darauf Bedacht zu nehmen, daß, wenn nicht in einzel-